

Rechtssache C-286/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov [Kronstadt],
Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. April 2023

Klägerin:

Asociația Crescătorilor de Vaci „Bălțată Românească“ Tip
Simmental

Beklagte:

Genetica din Transilvania Cooperativă Agricolă
Agenția Națională pentru Zootehnie
„Prof. Dr. G. K. Constantinescu“

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Anerkennung der Genetica din Transilvania Cooperativă Agricolă (im Folgenden: Genetica), Beklagte, als Zuchtverband, und der Entscheidung über die Genehmigung ihres Zuchtprogramms für die Rinderrasse Bălțată Românească, wobei es sich um Entscheidungen der Agenția Națională pentru Zootehnie „Prof. Dr. G.K. Constantinescu“ (im Folgenden: ANZ), Beklagte, gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012, handelt

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV wird um Auslegung mehrerer Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 ersucht, insbesondere der Erwägungsgründe 21 und

24, von Art. 4 Abs. 3 Buchst. b, Art. 8, Art. 10 und Art. 13 sowie von Anhang I Teil 1 Abschnitt A Nr. 4 und Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit Anhang I Teil 1 Abschnitt A Nr. 4 der Verordnung und dem 24. Erwägungsgrund der Verordnung dahin auszulegen, dass ein Zuchtverband auch dann anerkannt werden kann, wenn er nur zum Ziel hat, mittels Unterzeichnung von Anträgen oder entsprechender Verpflichtungen, Züchter anzuwerben, die bereits in das genehmigte Zuchtprogramm eines anderen Verbands eingeschrieben sind, oder ist es erforderlich, dass diese Züchter zum Zeitpunkt der Einreichung des Anerkennungsantrags tatsächlich zum Portfolio des Verbands gehören, der die Anerkennung beantragt?

2. Sind Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/1012 und Anhang I Teil 1 Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit dem 24. Erwägungsgrund der Verordnung dahin auszulegen, dass den Züchtern die Freiheit zuerkannt wird, zwischen Zuchtprogrammen zur Verbesserung der Rasse, in die sie ihre reinrassigen Zuchttiere eintragen, zu wählen, und falls dies zu bejahen ist, kann diese Freiheit durch die Notwendigkeit eingeschränkt werden, ein Zuchtprogramm, an dem diese Züchter bereits teilnehmen, nicht durch einen Wechsel oder die Zusage eines Wechsels dieser Züchter zu einem anderen zu genehmigenden Zuchtprogramm zu beeinträchtigen oder zu gefährden?

3. Ist Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit dem 21. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2016/1012 dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde, die den Zuchtverband anerkannt hat, bei Vorliegen eines der in Art. 10 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Fälle verpflichtet ist, die Genehmigung des Zuchtprogramms zu verweigern, das ein anderes Programm im Hinblick auf die in diesem Artikel genannten Aspekte gefährden kann, oder impliziert die Verwendung des Ausdrucks „... kann ... verweigern“, dass die Behörde in dieser Hinsicht über ein Ermessen verfügt?

4. Sind die Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit dem 21. Erwägungsgrund dieser Verordnung dahin auszulegen, dass, wenn in einem Mitgliedstaat bereits ein Zuchtprogramm mit dem Hauptziel der Verbesserung der Rasse durchgeführt wird, ein neues Zuchtprogramm für dieselbe Rasse in demselben Staat (für dasselbe geografische Gebiet) genehmigt werden kann, dessen Hauptziel ebenfalls die Verbesserung der Rasse ist und in dessen Rahmen Zuchttiere aus dem Zuchtprogramm ausgewählt werden können, das bereits durchgeführt wird?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“); Erwägungsgründe 21 und 24, Art. 4 Abs. 3 Buchst. b, Art. 8, Art. 10 und Art. 13, Anhang I Teil 1 Abschnitt A Nr. 4 und Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a

Angeführte nationale Bestimmungen

Die angeführten nationalen Bestimmungen ähneln den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012, um deren Auslegung das vorliegende Gericht ersucht.

Legea zootehniei nr. 32/2019 (Tierzuchtgesetz Nr. 32/2019):

- Art. 24 Abs. 1 bestimmt, dass die zuständige staatliche Tierzuchtbehörde Zuchtverbände oder Zuchtunternehmen anerkennt. Diese Behörde bewertet und genehmigt die von einem Zuchtverband oder einem Zuchtunternehmen eingereichten Zuchtprogramme, wenn die in Abs. 2 dieser Bestimmung (der weitgehend den Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2016/1012 wiedergibt) genannten Bedingungen erfüllt sind. Art. 24 Abs. 3 sieht vor, dass die staatliche Tierzuchtbehörde, die einen Zuchtverband anerkannt hat, einem Zuchtprogramm die Genehmigung verweigern kann, wenn das Zuchtprogramm des betreffenden Verbands ein von einem anderen Verband durchgeführtes und bereits genehmigtes Zuchtprogramm bei derselben Rasse gefährden würde, und zwar im Hinblick auf die Punkte in den Buchst. a bis c des genannten Absatzes, die Art. 10 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung (EU) 2016/1012 entsprechen. Für die Zwecke einer Entscheidung gemäß dem genannten Abs. 3 berücksichtigt die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 4 die Anzahl der für die Rasse bereits genehmigten Zuchtprogramme und die Größe der Zuchtpopulation, die von diesen Zuchtprogrammen betroffen ist.

Hotărârea Guvernului nr. 1188/2014 privind organizarea și funcționarea Agenției Naționale pentru Zootehnie „Prof. Dr. G. K. Constantinescu“ [Regierungserlass Nr. 1188/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatlichen Agentur für Tierzucht „Prof. Dr. G. K. Constantinescu“]:

- Art. 1 Abs. 1 bestimmt, dass die ANZ eine spezialisierte Stelle der öffentlichen Zentralverwaltung mit Rechtspersönlichkeit ist, die dem Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Rumänien) untersteht;

- gemäß Art. 5 Buchst. a, e und i ist die ANZ die staatliche Behörde, die für die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen, die Genehmigung der von diesen bei Zuchttieren durchgeführten Zuchtprogramme sowie die Zulassung gemäß Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 von dritten Stellen, die von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen mit der Leistungsprüfung oder der Zuchtwertschätzung beauftragt werden, zuständig ist;
- Art. 5¹ sieht vor, dass die Verfahren für die in Art. 5 Buchst. a bis e und i genannten Anerkennungen, Zulassungen und Genehmigungen von der ANZ ausgearbeitet und durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung genehmigt werden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit der Entscheidung Nr. 726/24.11.2020 der ANZ wurde die Beklagte Genetica als Zuchtverband zur Durchführung eines Zuchtprogramms mit reinrassigen, in das von diesem Verband geführte Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren anerkannt.
- 2 Mit der Entscheidung Nr. 779/2.12.2020 der ANZ erhielt die Beklagte Genetica die Genehmigung für das Zuchtprogramm für die Rinderrasse Bălțată Românească.
- 3 Diese Entscheidungen wurden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1012 und der entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts getroffen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen sowie für die Genehmigung ihrer Zuchtprogramme regeln.
- 4 Die Klägerin Asociația Crescătorilor de Vaci „Bălțată Românească“ Tip Simmental (Züchtervereinigung für „Bălțată Românească“-Rinder Tip Simmental) ist ein Zuchtverband, der zuvor von der ANZ anerkannt worden ist und dessen 2011 von der ANZ genehmigtes und derzeit laufendes Zuchtprogramm dieselbe Rinderrasse – Bălțată Românească – betrifft, die Gegenstand des genehmigten Zuchtprogramms der Beklagten Genetica ist.
- 5 Unter diesen Umständen hat die Klägerin beim vorlegenden Gericht eine Klage auf Aufhebung der beiden genannten Entscheidungen erhoben, mit der sie die Rechtmäßigkeit der Anerkennung der Beklagten Genetica als Zuchtverband und der Genehmigung ihres Zuchtprogramms in Frage stellt.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Klägerin stützt ihre Aufhebungsklage erstens auf verfahrensrechtliche Gründe, die sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen auswirkten. Die Klägerin macht nämlich einen Verstoß gegen die internen

- Verfahren der ANZ geltend, da die angefochtenen Entscheidungen ungeachtet des Vorschlags der internen Dienststellen der ANZ, den Antrag auf Anerkennung von Genetica als Zuchtverband abzulehnen, erlassen worden seien. Außerdem sei das Verfahren zur Anerkennung von Zuchtverbänden und zur Genehmigung von Zuchtprogrammen insgesamt rechtswidrig, da es nicht durch eine Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung festgelegt worden sei, was einen Verstoß gegen Art. 5¹ des Regierungserlasses Nr. 1188/2014 darstelle.
- 7 Zweitens macht die Klägerin geltend, dass die Genehmigung des Zuchtprogramms der Beklagten Genetica negative Auswirkungen auf das bereits genehmigte Zuchtprogramm der Klägerin habe, und zwar aus folgenden Gründen: Das angefochtene Zuchtprogramm beziehe sich auf dasselbe geografische Gebiet sowie dieselbe Rinderrasse, und Genetica arbeite mit Züchtern zusammen, die in das Zuchtprogramm der Klägerin eingeschrieben seien; die Genehmigung des neuen Zuchtprogramms bedeute einen erheblichen finanziellen Schaden, der sich aus dem Ausscheiden von 34 000 Nutztieren aus dem Programm der Klägerin, dem Verlust der Investitionen in die Einrichtung einer Samenbank reinrassiger Tiere und dem Verlust der Investitionen in die Entwicklung einer an die Ziele der Klägerin angepassten Software ergebe. Das Risiko einer Gefährdung des Zuchtprogramms der Klägerin würde daher die Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1012, von deren 21. Erwägungsgrund und von Art. 24 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes Nr. 32/2019 nach sich ziehen.
 - 8 Drittens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1012, da die Beklagte Genetica zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht nachgewiesen habe, dass sie über einen ausreichend großen Bestand reinrassiger Zuchttiere für die Durchführung des Zuchtprogramms verfüge, da die Züchter, auf die sich ihr Zuchtprogramm gestützt habe, noch nicht in dieses Programm eingeschrieben gewesen seien, sondern aus dem Zuchtprogramm der Klägerin stammen sollten. Die Beklagte Genetica habe auch keinen Nachweis dafür erbracht, dass sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Zuchtverband einen Antrag auf Genehmigung eines Zuchtprogramms gestellt habe, was einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/1012 darstelle.
 - 9 In ihrer Klagebeantwortung macht die Beklagte Genetica geltend, dass die angeführte Nichteinhaltung der internen Verfahren der ANZ für die Adressaten der Verwaltungsakte unerheblich sei und dass die angefochtenen Entscheidungen, da sie den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 entsprächen, in ihrer Rechtmäßigkeit nicht durch einen etwaigen Verstoß gegen die internen Verfahrensvorschriften über die Anerkennung von Zuchtverbänden und die Genehmigung ihrer Zuchtprogramme beeinträchtigt würden.
 - 10 Genetica macht geltend, dass nicht einmal das Risiko einer Gefährdung des Zuchtprogramms der Klägerin einen Grund für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen darstellen könne, da die Anerkennung eines Zuchtverbands nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 nicht

ohne Weiteres die Anerkennung anderer Zuchtverbände und die Genehmigung von Zuchtprogrammen für dieselbe Rasse ausschließe; der finanzielle Schaden, der sich aus dem Ausscheiden bestimmter Züchter aus dem Programm der Klägerin ergebe, sei durch die Kündigung der von der Klägerin geschlossenen Verträge durch diese Züchter und nicht durch den Erlass der angefochtenen Entscheidungen entstanden.

- 11 Hinsichtlich der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Zuchtverband tritt Genetica dem Vorbringen der Klägerin zum fehlenden Nachweis des Tierbestands entgegen und weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2016/1012 vorsehe, dass im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anerkennung als Zuchtverband nur ein Entwurf des Zuchtprogramms, nicht aber ein Zuchtprogramm eingereicht werden müsse.
- 12 Die ANZ führt aus, dass sie ihre Befugnisse zur Anerkennung von Zuchtverbänden und zur Genehmigung von Zuchtprogrammen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012, die unmittelbar anwendbar sei, ausübe.
- 13 Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anerkennung der Beklagten Genetica als Zuchtverband und des angeführten Risikos einer Gefährdung des Zuchtprogramms der Klägerin macht die ANZ geltend, dass Genetica die Listen der Züchter eingereicht und die Anzahl der Tiere, für die die Einschreibung in das Zuchtprogramm beantragt worden sei, angegeben habe, dass es den Züchtern nach der Verordnung (EU) 2016/1012 und der Vertragsfreiheit freistehe, zwischen Zuchtprogrammen zu wählen, in die sie ihre Tiere eintragen ließen, und dass die Genehmigung eines Zuchtprogramms nach der Anerkennung als Zuchtverband statfinde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Mit der ersten Vorlagefrage soll geklärt werden, ob ein Zuchtverband anerkannt werden kann, wenn ihm für einige oder sämtliche Züchter nur Einschreibungsverpflichtungen vorliegen, ohne dass diese Züchter bereits zum Portfolio des Verbands gehören.
- 15 Diese Frage wurde aufgeworfen, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, mit der die Beklagte Genetica als Zuchtverband anerkannt wurde, im Hinblick auf das Vorbringen der Klägerin zu klären, dass die vom Zuchtprogramm der Beklagten betroffenen Züchter noch nicht in dieses Programm eingeschrieben gewesen seien, sondern unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 aus dem Zuchtprogramm der Klägerin kommen sollten.
- 16 Nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1012 in Verbindung mit Anhang I Teil 1 Abschnitt A Nr. 4 dieser Verordnung muss nämlich ein Antragsteller, der die Anerkennung als Zuchtverband begehrt, in seinem Antrag nachweisen, dass er bei jedem Zuchtprogramm in dem geografischen Gebiet, in

dem die Programme durchgeführt werden, über einen ausreichend großen Zuchttierbestand verfügt.

- 17 Im Übrigen ergibt sich aus dem dritten Satz des 21. Erwägungsgrundes der Verordnung, dass reinrassige Zuchttiere aus einem anderen Zuchtprogramm ausgewählt werden können. Nach diesem Erwägungsgrund sollte nämlich der Schutz der wirtschaftlichen Tätigkeit eines bestehenden anerkannten Zuchtverbands „nicht die [Verweigerung] ... [der] Genehmigung eines weiteren Zuchtprogramms oder der räumlichen Ausweitung eines bestehenden Zuchtprogramms [rechtfertigen], das betreffend dieselbe Rasse oder betreffend Zuchttiere derselben Rasse durchgeführt wird, die aus dem Zuchtbestand eines Zuchtverbands genommen werden können, der bereits ein Zuchtprogramm bei derselben Rasse durchführt“.
- 18 Die zweite Vorlagefrage betrifft das Recht oder die Freiheit der Züchter, auszuwählen, an welchen Zuchtprogrammen sie teilnehmen, sowie ein Programm, an dem sie teilnehmen, aufzugeben und sich in ein anderes zu genehmigendes Programm einzuschreiben. Insoweit wird um die Auslegung der folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 ersucht: Art. 13 Abs. 1, der das Recht der Züchter, an einem genehmigten Zuchtprogramm teilzunehmen, sowie das Recht, als Mitglied in dem Zuchtverband aufgenommen zu werden, vorsieht; Anhang I Teil 1 Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a und der 24. Erwägungsgrund, wonach die Züchter in Bezug auf die Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere frei entscheiden.
- 19 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist zu prüfen, inwieweit die Freiheit der betreffenden Züchter, zwischen verschiedenen Zuchtprogrammen zu wählen, durch die Notwendigkeit eingeschränkt werden kann, ein Zuchtprogramm, an dem diese Züchter bereits teilnehmen, nicht dadurch zu beeinträchtigen oder zu gefährden, dass sie zu einem anderen zu genehmigenden Zuchtprogramm wechseln oder einen solchen Wechsel versprechen (im vorliegenden Fall sind die Züchter nach der Genehmigung des Letzteren tatsächlich zu diesem Programm gewechselt).
- 20 Mit der dritten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die zuständige staatliche Behörde verpflichtet oder lediglich befugt ist, die Genehmigung eines Zuchtprogramms zu verweigern, wenn die in Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 21 Konkret möchte das Gericht wissen, ob die Verwendung des Ausdrucks „kann ... verweigern“ in Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 die Gewährung eines Ermessens zugunsten der zuständigen nationalen Behörde impliziert oder ob diese verpflichtet ist, die Genehmigung des Zuchtprogramms zu verweigern, wenn dieses Programm ein von einem anderen Zuchtverband durchgeführtes Zuchtprogramm bei derselben Rasse, das bereits in diesem Mitgliedstaat genehmigt ist, gefährden könnte, und zwar im Hinblick auf mindestens einen der in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung genannten Punkte.

- 22 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es sich in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht zum Vorrang des Vorschlags der internen Dienststellen der ANZ, das Zuchtprogramm der Beklagten abzulehnen, äußern kann.
- 23 Bezüglich der vierten Vorlagefrage führt das vorliegende Gericht aus, dass damit nach der Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens von zwei oder mehr Zuchtprogrammen mit ähnlichen Zielen für dieselbe Rasse in ein und demselben geografischen Gebiet gefragt wird, wenn das neue, zu genehmigende Zuchtprogramm auf der Selektion von Zuchttieren aus einem bereits in der Durchführung befindlichen Zuchtprogramm beruht.
- 24 In diesem Zusammenhang wird um Auslegung der Art. 8 und 10 der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Bedingungen für die Genehmigung von Zuchtprogrammen ersucht, die für den vorliegenden Fall unmittelbar relevant sind.